

Versicherungsbedingungen und Informationen zur Kfz-Versicherung

Inhalt:

- I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den Besonderen Bedingungen und Klauseln**
- II. Produktinformationsblatt**
- III. Vertragsinformation**
- IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg**
- V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung**
- VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht**
- VII. Erklärung des Vollmachtgebers**

Zusätzliche Informationen zu den Versicherungsbedingungen und Informationen zur KFZ-Versicherung

1a. Wer ist Ihr Versicherer?

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

"Versicherer", "wir" oder "uns" bezeichnet in folgenden Punkten den vorstehend Risikoschutz bietenden Versicherer:

- I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) mit den Besonderen Bedingungen und Klauseln
- II. Produktinformationsblatt
- III. Vertragsinformation
- VII. Vollmachtserklärung des Risikoträgers

1b. Weitere maßgebliche Anschrift

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

In folgenden Punkten bezeichnet "wir" oder "uns" die Neodigital Versicherung AG:

- IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg
- V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzerklärung

Bitte beachten Sie zu unten aufgeführter Mitteilung, dass Neodigital bei Verletzung einer gesetzlichen Anzeigepflicht im Rahmen der erteilten Vollmacht für den Versicherer als Risikoträger tätig wird. **"Wir" und "uns" bezeichnet deswegen hier den Risikoträger ggf. vertreten durch die Neodigital Versicherung AG.**

- VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) - Neo S 07/2024

Hier finden Sie eine Übersicht über die Inhalte Ihrer Kfz-Versicherung. Die versicherten Leistungen finden Sie in den Abschnitten A und P. In Abschnitt P werden die Leistungen aus Abschnitt A noch erweitert.

Bitte lesen Sie beide Abschnitte aufmerksam durch, um ein vollständiges Bild Ihres Versicherungsschutzes zu erhalten.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.2 Wer ist versichert?

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.5 Was ist nicht versichert?

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.3 Wer ist versichert?

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

A.2.9 Was ist nicht versichert?

A.3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

A.3.2 Wer ist versichert?

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

A.3.9 Was ist nicht versichert?

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.4 entfällt

A.5 Fahrerschutzversicherung – wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

A.5.1 Was ist versichert?

A.5.2 Wer ist versichert?

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.6 Was ist nicht versichert?

A.6 Auslandsschadenschutz

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.2 Wer ist versichert?

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.6.5 Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

A.6.6 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsperiode
- C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief
 - E.1.5 entfällt
 - E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
 - E.1.7 Zusätzlich bei Auslandsschadenschutz
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0
 - I.2.2 Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½, 1 oder 3
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 1, 2, ½, 0 oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Tarifänderung
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Abschnitt gestrichen

N Bedingungsänderung

Anhänge der AKB

- Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System
- Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung
- Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen
- Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen
- Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)
- Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

O Ergänzende Bedingungen zur Kfz-Versicherung für Umweltschäden (Kfz-USV)

P-NEO Besondere Bedingungen und Klauseln

Kfz-Haftpflichtversicherung

- A.1.1-01NEO Führen eines gemieteten Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

Kaskoversicherung

- A.2-01NEO Zusatzbedingungen zur Werkstattbindung
- A.2.1.2.2-03NEO Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile
- A.2.5.2.3-01NEO Verzicht Abzug neu für alt
- A.7NEO-01.1 Zusatzleistungen nur für Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrvermietfahrzeuge) mit Elektro- oder Elektro-Hybridantrieben (nachfolgend Elektro-/Hybridfahrzeug genannt)

Teilkaskoversicherung

- A.2.2.1-01NEO Tierbisssschäden
- A.2.2.1.3-01NEO Erdbeben und Lawinen
- A.2.5.8-07NEO Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasbruchschadenreparatur

Vollkaskoversicherung

- A.2.5.1-08NEO.1 GAP-Versicherung

Schutzbriefversicherung (sofern vereinbart)

- A.3.5.2-01NEO Erweiterung beim Abschleppen

A.3.5-01NEO Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung
A.3.6.3-01NEO Gleichwertiges Fahrzeug als Mietwagen in Deutschland ab 50 km
A.3.6-01NEO Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall (Pick-Up-Service)
A.3.6-02NEO Fahrzeugschlüsselservice
A.3.7-01NEO Versorgung eines Haustiers (Hund oder Katze)
A.3.8.1-01NEO Fahrzeugunterstellung im Ausland nach Panne oder Unfall
A.3.8.1 b)-02NEO Fahrzeugtransport im Ausland nach Panne oder Unfall
A.3.8.1 c)-03NEO Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Panne oder Unfall
A.3.8.2 b)-01NEO Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Diebstahl
A.3.8.3-01NEO Ersatz von Reisedokumenten
A.3.8.4-01NEO Arzneimittelversand

Kfz-Haftpflicht-/Vollkaskoversicherung

I.5-01NEO Baustein Rabattschutz

Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung

A.2.9.1-01NEO Grobe Fahrlässigkeit

Allgemeine Bestimmungen

PNEO-03 Innovationsgarantie für künftige Leistungserweiterungen

Sonstige Bestimmungen

PNEO-02 Garantie zur Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

T Zusatzbedingungen Telematik

T.1 Inhalte der Telematik-Option

T.1.1 Vorteile

T.1.2 Funktionsweise

T.1.3 Abfrage des Punktwerts

T.2 Ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der Telematik-Option

T.3 Bewertung des Fahrverhaltens

T.3.1 Kriterien für die Ermittlung des Punktwerts

T.3.2 Anpassung der Punktwert-Ermittlung

T.4 Tabelle zur fahrverhaltensabhängigen Änderung Ihres Tarifbeitrags

T.5 Kündigung der Telematik-Option

T.5.1 Kündigung des Kfz-Versicherungsvertrags

T.5.2 Ordentliche Kündigung

T.5.3 Außerordentliche Kündigung

T.6 Umsetzung durch die We Enable Service GmbH (im Folgenden: We Enable)

T.6.1 Vertrag zwischen Ihnen und der We Enable

T.6.2 Widerrufsbelehrung

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Sie sind Versicherungsnehmer (VN), Beitragszahler und versicherte Person (VP) nach A.1.2 zusammen mit den Mitversicherten.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Schutzbrief (A.3)
- Fahrerschutzversicherung (A.5)
- Auslandsschadenschutz (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener

Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestdeckungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.3 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und D.1.2.2.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen

- eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers
- eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z.B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko).

A.2.1.2 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Versichert sind auch die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in A.2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2.1 Soweit in A.2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannensetwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.2.2 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- bei Pkw, Krafträdern, Leichtkrafträdern und -roller bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 5.000 EUR (brutto)
- bei sonstigen Fahrzeugarten (z.B. Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhängern) bis zu einem Gesamtneuwert der Teile von 10.000 EUR (brutto)

a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und

Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme),
 b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
 c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
 d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads,
 e) Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z.B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.1.2 Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein

durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.1.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z.B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.1.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.1.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.2.2.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.1.

Unfall

A.2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z.B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.2.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen

Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) den Neupreis nach A.2.5.1.8 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 6 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Ein vorhandener Restwert des Pkw wird abgezogen.

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreischädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.5.1.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeug, Lieferwagen, Lkw. Sattelzugmaschine infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert, Restwert und Neupreis?

A.2.5.1.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen

müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1 b).

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7).

Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreischädigung in A.2.5.1.2

Abschleppen

A.2.5.2.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1 a oder A.2.5.2.1 b nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

Abzug neu für alt

A.2.5.2.3 Wir ziehen von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt), wenn

- bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Der Abzug neu für alt ist auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis

- bei Pkw in den ersten 4 Jahren
- bei den übrigen Fahrzeugarten in den ersten 3 Jahren

nach der Erstzulassung eintritt.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.5.5.1 Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform (z.B. E-Mail) abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.5.5.2 Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.9.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.5.4 Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.

Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn

- Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
- ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z.B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.5.7.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.6 Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform (z.B. E-Mail) abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A.2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Reifenschäden

A.2.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3 Schutzbrief –

Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Der Schutzbrief kann nur zusammen mit dem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für Krafträder, Pkw, Lieferwagen und Campingfahrzeuge bis jeweils einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) versichert werden. (Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt - gilt auch für andere Fahrzeugarten).

Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für Ausfuhr- und Kurzzeitkennzeichen.

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der

Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 300 EUR.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Übernachtung



NEODIGITAL

A.3.6.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 EUR je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten – sofern verfügbar. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das versicherte Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 70 EUR je Tag. Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß A.3.6.1 und Übernachtung nach A.3.6.2 entfallen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise ab 50 km Entfernung
Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.
Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir erstatten bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 km bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen

Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 80 EUR pro Person.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz, sofern Sie weiter als 50 km Luftlinie entfernt sind, bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall:

Ersatzteilversand

a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Fahrzeugtransport

- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann,
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der der Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland,
 - die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 2.500 EUR für den Fahrzeugtransport.

Mietwagen

c) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 500 EUR. Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird. Die Reparaturrechnung des versicherten Fahrzeugs ist vorzulegen, bei Totalschaden die Abmeldebestätigung.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

Fahrzeugunterstellung

a) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

b) Wir helfen Ihnen, ein Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach A.3.6.3 an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 500 EUR.

Für die Anmietung im Ausland benötigen Sie eine international anerkannte Kreditkarte, da die Vorlage einer solchen in der Regel vom Autovermieter verlangt wird.

Wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, endet Ihr Anspruch auf Kostenübernahme, sobald Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Der Diebstahl ist durch eine polizeiliche Bestätigung der Strafanzeige nachzuweisen.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen

Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 - entfällt -

A.5 Fahrerschutzversicherung –

wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Zusatzversicherung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und kann für denselben Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrivermietfahrzeuge) versichert werden.

(Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z.B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt. Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben. Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen

können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform (z.B. E-Mail) geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z.B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.3 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5 Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlung

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet innerhalb eines Monats in Textform (z.B. E-Mail) zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.2 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

Hinweis Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4.

Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen und Anfälle

A.5.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, schwere Nervenleiden, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag fällt.

A.6 Auslandsschadenschutz

(Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.1.1 Versichert sind nur Pkw im Sinne von Anhang 6, für die bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung besteht.

A.6.1.2 Erleiden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise im Ausland mit dem versicherten Fahrzeug einen Unfall, bei dem ein in den unter A.6.4 genannten Ländern zugelassenes und dort versicherungspflichtiges Kfz beteiligt ist (Unfallgegner), so ersetzen wir den Ihnen hieraus entstandenen Personen- und Sachschaden in gleicher Weise, als wäre der Unfallgegner mit seinem Kraftfahrzeug bei unserem Unternehmen gegen Haftpflichtschäden versichert. Wir treten nicht ein, wenn und soweit der Unfallgegner nicht haftet oder der Unfall sich nicht beim Gebrauch des gegnerischen Fahrzeugs ereignet.

A.6.1.3 Bei der Prüfung der Haftung gelten die verkehrsrechtlichen Vorschriften des Landes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Im Gegensatz dazu richten sich unsere Leistungen nach deutschem Schadensersatzrecht.

A.6.1.4 Soweit ein Dritter Ihnen aufgrund Vertrags leistungspflichtig ist, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wir sind jedoch unabhängig davon zur Vorleistung verpflichtet, wenn Sie uns einen Schaden aus einem Schadenereignis im Sinne von A.5.1 melden, für den Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht.

A.6.2 Wer ist versichert?

Als mitversicherte Personen gelten der berechnigte Fahrer und alle Insassen, der Halter sowie der Eigentümer des Fahrzeugs. Die Ausübung der Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag steht aber ausschließlich Ihnen zu.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zu der mit uns in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssumme. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für den versicherten Pkw bei einem Unfall außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Staaten: Andorra, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Island, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn.

A.6.5 Dauer des Versicherungsschutzes im Ausland

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich nach A.6.4 jeweils bis zu einer maximalen Dauer von fortlaufend 12 Wochen. Bei einem längeren Auslandsaufenthalt bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf die ersten 12 Wochen des Auslandsaufenthalts. Die Frist beginnt an dem Tag zu laufen, an dem das versicherte Fahrzeug erstmalig aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder aus dem Gebiet eines von A.6.4 nicht erfassten Landes in das Gebiet eines der in A.6.4 genannten ausländischen Staaten verbracht wird. Wird der versicherte Pkw anschließend vom Staatsgebiet eines solchen Landes in das Staatsgebiet eines Landes verbracht, für den kein Versicherungsschutz nach A.6.4 besteht, wird die Frist nicht unterbrochen und beginnt bei Wiedereinführung des versicherten Pkw in das Staatsgebiet eines in A.6.4 genannten Landes nicht erneut zu laufen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z.B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.6.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.6.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Aufgeben von Ansprüchen

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte - insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer - zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

Ansprüche, die auf Dritte übergegangen sind

A.6.6.6 Von unserer Leistung ausgeschlossen sind Ansprüche, die kraft Gesetzes auf Dritte übergegangen sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutzversicherung

B.2.2 In der Kasko-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens

innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens bis 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugs Schadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Blieben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der

Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

D.1.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.1.4 Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.2.2 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.5.6.6, A.6.6.2.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.1.5 entfällt

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutzversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.9.1, A.3.9.1, D.1.3.1, A.6.6.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

D.1.2.2 Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.1.1.4 und die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.9.2, A.3.9.2, A.5.6.6, A.6.6.2.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.3.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Schutzbriefversicherung besteht für solche Fahrten nach D.1.2, A.2.9.1, A.3.9.1 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Gurtpflicht

D.1.3.2 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.1.2 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z.B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Die gilt auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.1.3 Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des

Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 StGB).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z.B. E-Mail) antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

Anzeige von Kleinschäden

E.1.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 300 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.1.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

E.1.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z.B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.1.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform (z.B. E-Mail) anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.1.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.1.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 300 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Schutzbrief

Einholen unserer Weisung

E.1.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.4.2 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 - entfällt -

E.1.6 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

Medizinische Versorgung

E.1.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.1.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können,

wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.1.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7 Zusätzlich bei Auslandsschadenschutz

Unfallaufnahme

E.1.7.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Aufnahme eines Unfallprotokolls (Europäisches Unfallprotokoll)

E.1.7.2 Soweit möglich, füllen Sie zusammen mit dem Unfallgegner ein Unfallprotokoll aus. Folgende Angaben werden benötigt: der Unfallhergang und alle Informationen über den Unfallgegner und dessen Fahrzeug. Anschließend unterschreiben Sie und der Unfallgegner das Protokoll.

Einholen unserer Weisung

E.1.7.3 Nach Eintritt des Schadenereignisses haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.1.7.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 VVG von der Schweigepflicht zu entbinden.

Unterstützung bei der Geltendmachung von Regressansprüchen

E.1.7.5 Sie und alle mitversicherten Personen haben uns bei der Geltendmachung der nach § 86 VVG auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte, soweit wir hierfür Entschädigungsleistungen erbracht haben, in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an uns abzutreten und den Erhalt der von uns erbrachten Entschädigungsleistung auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunft- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (z.B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR beschränkt.

E.2.4 Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben. Dies ist z.B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.2.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.2.6 Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
 - E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
 - E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
 - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltend machen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen. Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur

berufen, wenn
 - die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
 - diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag

nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei Bedingungsänderung

G.2.10 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen.

Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Fahrerschutz- und Auslandsschadenschutzversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief oder den Auslandsschadenschutz, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für einen eventuell vereinbarten Rabattschutz für die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung, die Fahrerschutzversicherung und die Auslandsschadenschutzversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempeltem Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Ausfuhr-, Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen.

Für Fahrzeugarten wie Anhänger, Auflieger, Wechsellaufbauten jeder Art und Sonderfahrzeuge jeder Art und für Verwendungsarten wie Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeuge wie auch Wagnisse zum Kraftfahrzeughandel- und -handwerk gelten die Regelungen nicht.

I.2 Erstinstufung

I.2.1 Erstinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderererstufung eines Pkw in SF-Klasse ½, 1, 2 oder 3

I.2.2.1 Sonderererstufung in SF-Klasse 1/2 aufgrund Führerscheins

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft, wenn

- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.

I.2.2.2 Sonderererstufung in SF-Klasse 1 bei Zweitwagen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in

häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist, und

- Sie seit mindestens einem Jahr eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erteilt wurde oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 2 bei Zweitwagen und Fahreralter mindestens 23 Jahre

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- der hinzukommende Pkw ausschließlich von Fahrern mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben, gefahren wird.

Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.2.4 Sondereinstufung in SF-Klasse 3 bei Zweitwagen und Fahreralter mindestens 23 Jahre

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, Kraftrad oder Campingfahrzeug versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist, und
- der hinzukommende Pkw ausschließlich von Ihnen und Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird und Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Liegen diese Voraussetzungen nach I.2.2.3 oder I.2.2.4 nicht mehr vor, wird Ihr Vertrag ab diesem Zeitpunkt in diejenige SF-Klasse eingestuft, die sich ergeben hätte, wenn der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.2 eingestuft worden wäre.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder

- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der Beitragshauptfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 3, 2, 1, ½, 0 oder M

I.3.4.1 Besserstufung nach SF 1 nach einem vollen Kalenderjahr aus der SF-Klasse ½, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

I.3.4.2 Besserstufung nach einem halben Kalenderjahr aus der SF-Ersteinstufung 3, 2, 1, ½ oder 0

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung nach I.2 in SF-Klasse 3, 2, 1, ½, 0 oder M begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4,
- von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:
- aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit

Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
 b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
 c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
 d) Wir leisten Entschädigungen in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
 e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
 - eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.000 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 12 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

1.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatt-Tausch

1.6.1.2 a Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.2 b Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug

übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

1.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel

1.6.1.4 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

1.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Leichtkrafträder und -roller, Krafträder und -roller, Campingfahrzeuge, Lieferwagen bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen über 3,5 t und bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen über 3,5 t zul. Gesamtgewicht im gewerblichen Güterverkehr, sowie Lkw und Zugmaschinen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht im Werkverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

1.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

1.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;
- Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend,
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren,
- die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 10 Jahre zurück.

1.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 10 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

I.3.5 AKB bleibt hiervon unberührt.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem

versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Sondereinstufungen werden so bestätigt, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.2.1 eingestuft worden.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.3 Tarifänderung

J.3.1 Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.3.2 Wir können Versicherungsnehmer zum Zwecke der risikogerechten Tarifierung nach gleichartigen Merkmalen zu Gruppen von Risiken verbinden, um ein ausgewogenes Verhältnis von Beitrag und Schadenszahlungen zu erlangen. Zu Beginn jedes neuen Versicherungsjahres können für jede der nach gleichartigen Merkmalen gebildeten Gruppen Nachlässe gegenüber dem allgemeinen Veränderungssatz des J.3.1 eingeräumt werden, wenn eine nach den Grundsätzen der Versicherungsmathematik auf der Grundlage von bei uns vorhandenen Daten durchgeführte Bewertung dies rechtfertigt.

Die Nachlässe gelten nur für das jeweils neue Versicherungsjahr. Risikogerechte Merkmale im Sinne des Vorgenannten sind z.B. rechtzeitige Zahlung der Versicherungsbeiträge, Dauer und Umfang der bisherigen Vertragsbeziehung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Tarifgruppe sowie Merkmale des Fahrzeugs.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung, die Schutzbrief-, die Fahrerschutz- und die Auslandsschadenschutzversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald

wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Stärkemerkmale, Stärkeklassen zu ändern. Dies setzt voraus, dass ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift Tarifmerkmale aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift Tarifmerkmale aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der

Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 entfällt

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform (z.B. E-Mail) auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben

- und Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach der Tabelle in Anhang 6 müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können. Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen

Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: info@neodigital-autoversicherung.de

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen

wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108 – 1550
Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M - Abschnitt gestrichen -

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung mit Wirkung für Ihre bestehenden Verträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Unwirksamkeit einzelner Regelungen

N.1 Eine oder mehrere Regelungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung sind durch eines oder mehrere der folgenden Ereignisse unwirksam geworden:
- ein Gesetz, auf dem die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, ändert sich oder
- es ergeht höchstrichterliche Rechtsprechung, die den Versicherungsvertrag unmittelbar betrifft oder
- es ergeht eine konkrete, individuelle, uns bindende Weisung der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts.

Dies gilt auch, wenn eine im Wesentlichen inhaltsgleiche Regelung in den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung eines anderen Versicherers durch eines der genannten Ereignisse unwirksam geworden ist.

Kündigungsrecht

N.2 Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.10.

Anhänge der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

1 Pkw

1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

Dauer des ununterbrochenen schadenfrei Verlaufs	
Kalenderjahre	SF-Klasse
-	M
-	0
-	SF 1/2
1 Kalenderjahr	SF 1
2 Kalenderjahre	SF 2
3 Kalenderjahre	SF 3
4 Kalenderjahre	SF 4
5 Kalenderjahre	SF 5
6 Kalenderjahre	SF 6
7 Kalenderjahre	SF 7
8 Kalenderjahre	SF 8
9 Kalenderjahre	SF 9
10 Kalenderjahre	SF 10
11 Kalenderjahre	SF 11
12 Kalenderjahre	SF 12
13 Kalenderjahre	SF 13
14 Kalenderjahre	SF 14
15 Kalenderjahre	SF 15
16 Kalenderjahre	SF 16
17 Kalenderjahre	SF 17
18 Kalenderjahre	SF 18
19 Kalenderjahre	SF 19
20 Kalenderjahre	SF 20
21 Kalenderjahre	SF 21
22 Kalenderjahre	SF 22
23 Kalenderjahre	SF 23
24 Kalenderjahre	SF 24
25 Kalenderjahre	SF 25
26 Kalenderjahre	SF 26
27 Kalenderjahre	SF 27
28 Kalenderjahre	SF 28
29 Kalenderjahre	SF 29
30 Kalenderjahre	SF 30
31 Kalenderjahre	SF 31
32 Kalenderjahre	SF 32
33 Kalenderjahre	SF 33
34 Kalenderjahre	SF 34
35 Kalenderjahre	SF 35
36 Kalenderjahre	SF 36
37 Kalenderjahre	SF 37
38 Kalenderjahre	SF 38
39 Kalenderjahre	SF 39
40 Kalenderjahre	SF 40
41 Kalenderjahre	SF 41
42 Kalenderjahre	SF 42
43 Kalenderjahre	SF 43
44 Kalenderjahre	SF 44
45 Kalenderjahre	SF 45
46 Kalenderjahre	SF 46
47 Kalenderjahre	SF 47
48 Kalenderjahre	SF 48
49 Kalenderjahre	SF 49
50 Kalenderjahre oder mehr	SF 50

1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bei 1 Schaden	nach SF-Klasse bei 2 oder mehr Schäden
M	M	M
0	M	M
SF 1/2	0	M
SF 1	SF 1/2	M
SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M
SF 4	SF 1/2	0
SF 5	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 7	SF 1	0
SF 8	SF 2	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 10	SF 3	SF 1/2
SF 11	SF 4	SF 1/2
SF 12	SF 4	SF 1/2
SF 13	SF 5	SF 1/2
SF 14	SF 6	SF 1
SF 15	SF 6	SF 1
SF 16	SF 7	SF 1
SF 17	SF 7	SF 1
SF 18	SF 8	SF 1
SF 19	SF 9	SF 1
SF 20	SF 9	SF 2
SF 21	SF 10	SF 2
SF 22	SF 10	SF 3
SF 23	SF 11	SF 3
SF 24	SF 12	SF 3
SF 25	SF 12	SF 4
SF 26	SF 13	SF 4
SF 27	SF 13	SF 4
SF 28	SF 14	SF 5
SF 29	SF 14	SF 5
SF 30	SF 15	SF 5
SF 31	SF 16	SF 6
SF 32	SF 16	SF 6
SF 33	SF 17	SF 6
SF 34	SF 17	SF 7
SF 35	SF 18	SF 7
SF 36	SF 18	SF 7
SF 37	SF 19	SF 8
SF 38	SF 19	SF 8
SF 39	SF 20	SF 8
SF 40	SF 20	SF 9
SF 41	SF 21	SF 9
SF 42	SF 22	SF 9
SF 43	SF 22	SF 10
SF 44	SF 23	SF 10
SF 45	SF 23	SF 10
SF 46	SF 24	SF 10
SF 47	SF 24	SF 11
SF 48	SF 25	SF 11
SF 49	SF 25	SF 11
SF 50	SF 25	SF 11

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	nach SF-Klasse bei 1 Schaden	nach SF-Klasse bei 2 oder mehr Schäden
M	M	M
0	M	M
SF 1/2	0	M
SF 1	0	M
SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 1/2	M
SF 4	SF 1/2	0
SF 5	SF 1	0
SF 6	SF 1	0
SF 7	SF 2	0
SF 8	SF 3	SF 1/2
SF 9	SF 3	SF 1/2
SF 10	SF 4	SF 1/2
SF 11	SF 5	SF 1/2
SF 12	SF 6	SF 1
SF 13	SF 7	SF 1
SF 14	SF 7	SF 1
SF 15	SF 8	SF 2
SF 16	SF 9	SF 2
SF 17	SF 10	SF 3
SF 18	SF 10	SF 4
SF 19	SF 11	SF 4
SF 20	SF 12	SF 5
SF 21	SF 13	SF 5
SF 22	SF 14	SF 6
SF 23	SF 14	SF 7
SF 24	SF 15	SF 7
SF 25	SF 16	SF 8
SF 26	SF 17	SF 8
SF 27	SF 17	SF 9
SF 28	SF 18	SF 10
SF 29	SF 19	SF 10
SF 30	SF 20	SF 11
SF 31	SF 21	SF 11
SF 32	SF 21	SF 12
SF 33	SF 22	SF 13
SF 34	SF 23	SF 13
SF 35	SF 24	SF 14
SF 36	SF 24	SF 14
SF 37	SF 25	SF 15
SF 38	SF 26	SF 16
SF 39	SF 27	SF 16
SF 40	SF 27	SF 17
SF 41	SF 28	SF 17
SF 42	SF 29	SF 18
SF 43	SF 30	SF 18
SF 44	SF 31	SF 19
SF 45	SF 31	SF 20
SF 46	SF 32	SF 20
SF 47	SF 33	SF 21
SF 48	SF 34	SF 21
SF 49	SF 35	SF 22
SF 50	SF 39	SF 25

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Merkmale zur Beitragsberechnung für Pkw

1.1 SF-Klassen nach Anhang 1

1.2 Typklassen nach Anhang 3

1.3 Regionalklassen nach Anhang 4

1.4 Tarifgruppen nach Anhang 5

1.5 Art und Verwendung des Fahrzeugs nach Anhang 6

1.6 individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw

- Jährliche Fahrleistung
- Nutzerkreis
- Geburtsdatum des jüngsten Fahrzeugnutzers
- Geburtsdatum des ältesten Fahrzeugnutzers
- Fahrzeugalter bei Erwerb durch Fahrzeughalter
- Fahrzeughalter des Fahrzeugs
- Neupreis des Fahrzeugs
- Abweichende Veränderungen vom serienmäßigen Fahrzeugtyp
- Finanzierung Ihres Fahrzeugs
- Beruf des Versicherungsnehmers
- Teilnahme am begleitendem Fahren
- Selbstgenutztes Wohneigentum
- Garage
- Jahreskarte öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)
- Automobilclub
- Fahrsicherheitstraining
- Bestehen einer Kaskoversicherung
- Zahlungsperiode
- Zahlungsverhalten/Bonitätsinformation
- Vorschäden in den letzten 3 Jahren
- Elektrofahrzeug

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Für Pkw gelten folgende Typklassen:

1. Kfz-Haftpflichtversicherung Typklasse 10 – 25

Vollkaskoversicherung Typklasse 10 – 34

Teilkaskoversicherung Typklasse 10 – 33

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 Für Pkw

Kfz-Haftpflichtversicherung Regionalklasse 1 – 12

Vollkaskoversicherung Regionalklasse 1 – 9

Teilkaskoversicherung Regionalklasse 1 – 16

Anhang 5: Tarifgruppen (Berufsgruppen)

1 Tarifgruppe (Berufsgruppe) B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

- a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder),
- c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung),
- d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen,
- e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes,
- f) Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer),
- g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter,
- h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben,
- i) Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

2 Tarifgruppe (Berufsgruppe) N

Die Beiträge der Berufsgruppe N gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung - in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw -, sofern eine Zuordnung in die Berufsgruppe B nicht erfüllt wird.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

2 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

3 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

4 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

5 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

6 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

7 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

8 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

8.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

8.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Miet-omnibussen.

8.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werk-omnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

9 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

10 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist.

11 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

12 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

13 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

14 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer frei gestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

15 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

16 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

18 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

19 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

20 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von über 3,5 t.

21 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

22 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die durch Ihre Aufbauten ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden können.

O Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Kfz-USV)

1 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

1.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

1.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

1.2 Wer ist versichert?

Es gelten die Regelungen A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

1.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

1.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland.

Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen

nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

2 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

3 Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

4 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1.1, D.1.2, D.2.1 und D.2.2 der AKB entsprechend.

5 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

5.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

5.1.1 Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

5.1.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

5.1.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.

Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

5.1.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

5.1.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

5.1.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Es gelten E.2.1, E.2.2, E.2.6 der AKB entsprechend.

6 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Es gelten G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9, G.3, G.5 bis G.8 der AKB entsprechend.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

9 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres

Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags.

10 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Es gilt L der AKB entsprechend.

11 Bedingungsänderung

Es gilt N der AKB entsprechend.

P-NEO Besondere Bedingungen und Klauseln

Kfz-Haftpflichtversicherung

A.1.1-01NEO Führen eines gemieteten Pkw im Ausland (Mallorca-Police)

In Erweiterung von A.1.1 AKB umfasst die Versicherung eines Pkw, eines Kraftrads oder eines Campingfahrzeugs auch Kfz-Haftpflichtschäden, die Sie beim Gebrauch eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw verursachen.

Versicherungsschutz besteht:

- in den Ländern, in denen Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Ausgenommen ist Deutschland,
- wenn Sie oder Ihr Ehe-/Lebenspartner den Pkw fahren,
- für die ersten 3 Monate ab Anmietung des Pkw,
- soweit nicht Versicherungsschutz aus der Kfz-Haftpflichtversicherung des gemieteten Pkw besteht.

Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Kaskoversicherung

A.2-01NEO Zusatzbedingungen zur Werkstattbindung

Folgende Bedingungen gelten, wenn in Ihrem Vertrag eine Werkstattbindung vereinbart wurde. Dies können Sie Ihrem Versicherungsschein und Ihren Beitragsrechnungen entnehmen.

Die Werkstattbindung gilt in Abänderung von A.2.4 AKB nur, wenn sich das Fahrzeug in der Bundesrepublik Deutschland befindet und wenn ein ersatzpflichtiger Kaskoschaden vorliegt.

1. Schadenmeldung bei einem vorliegenden Kaskoschaden

Bei einem Schadenfall ist dieser unserem Schadenservice zu melden. Wir benennen eine Partnerwerkstatt für die Feststellung der Reparaturkosten und der Reparatur. Sie sind verpflichtet die Schadenfeststellung und/oder Reparatur dort durchführen zu lassen. In diesem Fall übernehmen wir alle hierfür notwendigen Reparaturkosten. Die ggf. nach A.2.5.8 AKB vereinbarte Selbstbeteiligung zahlen Sie direkt an die Partnerwerkstatt.

2. Wenn Sie eine andere Werkstatt wählen als eine unserer Partnerwerkstätten
Wurde der Reparaturauftrag bereits erteilt, bevor Sie sich mit uns in Verbindung gesetzt haben oder Sie wählen eine Werkstatt aus, die nicht zu unseren Partnerwerkstätten gehört, erstatten wir Ihnen 85 % der Reparaturkosten. Die Reparatur muss jedoch vollständig und fachgerecht ausgeführt worden sein. Bei Glasbruchschäden erhöht sich die vereinbarte Selbstbeteiligung zusätzlich um 250 EUR.

3. Wenn das Fahrzeug nicht repariert wird

Wird das Fahrzeug nicht repariert, zahlen wir nur die Reparaturkosten, die unsere Partnerwerkstatt kalkuliert hat. Bitte beachten Sie hierzu A.2.5.4 AKB Mehrwertsteuer und ggf. A.2.5.8 AKB Selbstbeteiligung.

4. Entschädigungshöchstgrenze

Die Höchstgrenze der Entschädigung nach A.2.5.2.1 AKB ergibt sich aus der Kalkulation der Partnerwerkstatt. Die vereinbarte Neupreisentschädigung oder Kaufpreisentuschädigung bleiben davon unberührt.

5. Abschleppkosten – in Abänderung von A.2.5.2.2 AKB

Die Kosten für das Abschleppen vom Unfallort bis zur von uns ausgewählten Partnerwerkstatt werden von uns übernommen. Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

6. Hol- und Bring-Service zur Partnerwerkstatt

Wir transportieren das Fahrzeug vom Schadenort oder Ihrem Wohnort auf unsere Kosten in die von uns ausgewählte Partnerwerkstatt und zurück zu Ihnen.

7. Ersatzfahrzeug für die Dauer der Reparatur in der Partnerwerkstatt

Für die Dauer der Reparatur in der von uns ausgewählten Partnerwerkstatt sorgen wir auf unsere Kosten für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs der Kleinwagen-Klasse. Kosten für Kraftstoff werden nicht übernommen. Tritt an dem Ersatzfahrzeug ein Schaden ein, erstatten wir Ihnen die erhobene Selbstbeteiligung bis maximal 500 EUR.

Was stellen wir für Sie im Rahmen der Werkstattbindung/Partnerwerkstatt ohne Glasschäden sicher:

- Sofortige Kontaktaufnahme mit Ihnen nach Ihrer Schadenfallmeldung

- Partnerwerkstätten sind ausschließlich Fachwerkstätten, die regelmäßig von DEKRA überwacht und zertifiziert werden
- Verwendung von Originalersatzteilen
- Einhaltung der Herstellerangaben für Reparaturen der Partnerwerkstätten
- 6 Jahre Garantie für die ausgeführten Reparaturen
- Eintritt in die Herstellergarantie
- Fahrzeugreinigung innen und außen

A.2.1.2.2-03NEO Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

In Erweiterung von A.2.1.2.2 AKB ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile bis zur Grenze von 10.000 EUR (brutto) versichert.

A.2.5.2.3-01NEO Verzicht Abzug neu für alt

In Erweiterung von A.2.5.2.3 AKB verzichten wir für den versicherten Pkw auf den Abzug neu für alt, wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird.

Der Verzicht gilt nicht für

- Cabrio-Verdecke ab einem Alter von 10 Jahren.
- Batterie bzw. Akku von Elektro-/Hybridfahrzeugen. Wir nehmen für die Akku einen Abzug „neu für alt“ vor. Die Entschädigungsleistung richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkus. Wir ziehen für jedes abgelaufene Betriebsjahr jeweils 10 % vom Kaufpreis ab.

Bis zum Nachweis einer vollständigen und fachgerechten Reparatur ist die Höchstentschädigung auf die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert und Restwert beschränkt.

A.7NEO-01.1 Zusatzleistungen nur für Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) mit Elektro- oder Elektro-Hybridantrieben (nachfolgend Elektro-/Hybridfahrzeug genannt)

1. Allgefahrendeckung (All Risk) für den Akku in der Kaskoversicherung

In Erweiterung zu A.2.1 AKB ist die Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Akkus durch alle Ereignisse, denen der Akku ausgesetzt ist (z.B. Schäden aufgrund Bedienungsfehler) bis maximal 20.000 EUR versichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,

- die auf einen der in A.2.9 beschriebenen Leistungsausschlüsse zurückzuführen sind,
- die durch allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z.B. Abnutzung, Verschleiß oder Leistungsminderung im Laufe der Zeit),
- die auf einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers zurückzuführen sind,
- die durch chemische Reaktionen (z.B. Oxidation, Säure oder Lauge) entstanden sind.

2. Elektro-Ladekarten

In Erweiterung von A.2.1.2 AKB sind die im Fahrzeug unter Verschluss verwahrten Elektro-Ladekarten bis 100 EUR mitversichert.

3. Diebstahl des Ladekabels oder der mobilen Ladestation

In Erweiterung von A.2.1.2.1 b) AKB ist der Diebstahl und Raub des Ladekabels oder der mobilen Ladestation beim Ladevorgang versichert. Dies gilt auch für Ladekabel, die im Rahmen des Ladevorgangs nicht abschließbar sind.

4. Schäden an der eigenen Ladestation

In Erweiterung zu A.2.1.2 AKB sind Schäden an der eigenen fest installierten Ladestation (Wallbox oder Induktionsplatte) versichert, wenn diese

- durch Fehlbedienung oder aufgrund eines Fahrzeugfehlers beschädigt wird oder
- durch mut- oder böswillige Handlungen beschädigt wird.

Die Entschädigung beträgt höchstens 3.000 EUR.

Die Ladestation muss sich in Ihrem Eigentum oder des unter der gleichen Wohnanschrift lebenden Ehepartners bzw. Lebenspartners befinden. Teileigentum an einer Ladestation im Rahmen einer Wohnungseigentümergeinschaft ist nicht ausreichend. Wenn Sie die Ladestation als Mieter auf eigene Kosten angeschafft haben, ist diese ebenfalls versichert.

5. Abzug neu für alt für Akkus

Verschleiß und Alterung sind kein versichertes Schadenereignis.
Für einen Akku verzichten wir auf den Abzug neu für alt in den ersten beiden Betriebsjahren nach Erstzulassung des Elektro-/Hybridfahrzeugen. Mit Beginn des 3. Betriebsjahres nach Erstzulassung des Elektro-/Hybridfahrzeugs wird ein Abzug von jeweils 10 % des Kaufpreises für jedes weitere angefangene Betriebsjahr abgezogen.

6. Entsorgungskosten für Akkus

In Erweiterung von A.2.5.1 AKB sind die Entsorgungskosten für einen Akku bis 2.000 EUR versichert.

7. Vorrang von Ansprüche gegenüber Dritten

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

8. Höchstentschädigungsgrenze

Wir zahlen höchstens den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert einschließlich der vorstehenden Leistungen.

Teilkaskoversicherung

A.2.2.1-01NEO Tierbisssschäden

In Erweiterung von A.2.2.1 AKB sind Schäden mitversichert, die unmittelbar durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen des Fahrzeug verursacht wurden. Schäden im Fahrzeuginnenraum sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.2.2.1NEO-01 Folgeschäden durch Tierbisssschäden

Fahrzeugfolgeschäden durch Tierbiss sind nicht versichert.

A.2.2.1.3-01NEO Erdbeben und Lawinen

In Erweiterung von A.2.2.1.3 AKB sind auch Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Erdbeben (z.B. Mure) und Lawinen an Berghängen versichert. Erdbeben (z.B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.5.8-07NEO Verzicht auf Selbstbehalt bei Glasbruchschadenreparatur

Abweichend von A.2.5.8 AKB wird bei Glasbruchschäden nach A.2.2.1.5 AKB auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung verzichtet, wenn

- an Stelle eines Glasaustausches eine Glasreparatur durchgeführt wird und
- die Glasreparatur durch eine von uns beauftragten Werkstatt durchgeführt wird.

Vollkaskoversicherung

A.2.5.1-08NEO.1 GAP-Versicherung

Der Baustein GAP-Versicherung ist nur vereinbart, wenn er ausdrücklich im Versicherungsschein genannt ist.

1. Was ist die GAP-Versicherung und was zahlen wir zur GAP-Versicherung?

In Erweiterung von A.2.5.1 AKB und in Verbindung mit einer vereinbarten Vollkaskoversicherung ist für geleaste oder kreditfinanzierte Fahrzeuge (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) die GAP-Versicherung versichert.

Bei Leasingfahrzeugen ist versichert bzw. erstatten wir: Die Differenz zwischen dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag und dem Wiederbeschaffungswert. Voraussetzung ist, dass der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung.

Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist versichert bzw. erstatten wir: Die Differenz zwischen dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei

- vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw.
- schadenbedingter Kündigung

des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist, und dem Wiederbeschaffungswert. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Dabei berücksichtigen wir nur den Darlehensteil, der nachweislich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen wurde.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Weitere Voraussetzung ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten den um den Restwert des Fahrzeugs verminderten Wiederbeschaffungswert übersteigen und das Fahrzeug nicht repariert wird. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten.

2. Wer ist versichert?

Der Schutz der GAP-Versicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, auch für diese. Dazu gehört z. B. der Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs.

3. Welche Unterlagen benötigen wir von Ihnen im Schadenfall?

Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen vorzulegen: Leasing- bzw. Darlehensvertrag, Abrechnung des Leasing- bzw. Darlehensvertrages, Berechnung des Ablösewerts bzw. Darlehensrestbetrages und Endabrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers.

4. Wann zahlen wir zur GAP-Versicherung?

Wir zahlen erst nach vollständiger Regulierung im Rahmen der Kaskoversicherung oder Haftpflichtversicherung eines Dritten.

5. Was zahlen wir nicht zur GAP-Versicherung?

Nachforderungen des Leasing- bzw. Darlehensgebers aufgrund

- rückständiger Leasing- bzw. Darlehensraten einschließlich Verzugszinsen,
 - Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung,
 - Finanzierungs- und Überführungskosten,
 - Kosten der An- und Abmeldung,
 - Kosten einer Bereitstellung/Abholung oder eventuellen Überführung,
 - Kosten einer Restschuldversicherung
- ersetzen wir nicht.

6. Was zahlen wir als Höchstleistung zur GAP-Versicherung?

Unsere Zahlung der Kaskoversicherung einschließlich der GAP-Versicherung ist auf den Neupreis nach A.2.5.1.8 AKB begrenzt.

7. Welche Bestimmungen gelten nicht bei einer GAP-Versicherung?

Eine Vereinbarung zur Neupreisschädigung oder Kaufpreisschädigung für Leasingfahrzeuge bzw. kreditfinanzierte Fahrzeuge ist nicht möglich.

Schutzbriefversicherung (sofern vereinbart)

A.3.5.2-01NEO Erweiterung beim Abschleppen

In Erweiterung von A.3.5.2 AKB organisieren wir für Sie zu Ihrem versicherten Pkw oder Kraftrad im Schadenfall die bestmögliche Leistung ohne Abzüge, sofern sie unmittelbar unsere Notrufzentrale informieren.

A.3.5-01NEO Zusätzliche Leistungen bei Falschbetankung

In Erweiterung von A.3.5 AKB gilt Folgendes zur Falschbetankung:

Haben Sie oder eine mitversicherte Person

- Ihr Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Kraftstoff betankt oder
 - für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z.B. Motoröl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt,
- ersetzen wir die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes bzw. Betriebsmittels bis zu einer Höhe von 500 EUR. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

A.3.6.3-01NEO Gleichwertiges Fahrzeug als Mietwagen in Deutschland ab 50 km

In Erweiterung von A.3.6.3 AKB gilt diese Regelung für ein gleichwertiges Fahrzeug,

das angemietet wird, sofern es sich beim im Versicherungsschein genannten Fahrzeug um einen Pkw handelt.
Die sonstigen Bestimmungen in A.3.6.3 AKB bleiben unberührt.

A.3.6-01NEO Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall (Pick-Up-Service)

In Erweiterung von A.3.6 AKB organisieren wir innerhalb Deutschlands für Sie den Fahrzeugrücktransport Ihres versicherten Pkw zusammen mit den mitversicherten Personen zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn

- das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.

Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist.

Bei Inanspruchnahme dieser Leistung Fahrzeugtransport (Pickup-Service) übernehmen wir abweichend von der Leistung Übernachtung nach A.3.6.2 AKB höchstens eine Übernachtung bis zu 80 EUR pro Person.

Die Leistungen Weiter- und Rückfahrt gemäß A.3.6.1 AKB und Mietwagen nach A.3.6.3 AKB entfallen.

A.3.6-02NEO Fahrzeugschlüsselservice

In Erweiterung von A.3.6 AKB helfen wir bei Verlust der Fahrzeugschlüssel bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten für die Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

A.3.7-01NEO Versorgung eines Haustiers (Hund oder Katze)

In Erweiterung von A.3.7 AKB organisieren und bezahlen wir den Heimtransport des Tieres, wenn Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug Ihren mitgeführten Hund oder Ihre mitgeführte Katze nicht mehr versorgen können und auch keine weiteren Mitreisenden zur Verfügung stehen. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für erforderliche Hilfsmittel (z.B. Transportbox für Haustier). Weiter organisieren wir die Unterbringung und Versorgung des Tiers an Ihrem Wohnsitz, sofern dies erforderlich ist, und tragen die hierdurch entstehenden Kosten für längstens 2 Wochen.

Die Höchstentschädigungsgrenze für die Versorgung eines Haustiers beträgt 500 EUR.

A.3.8.1-01NEO Fahrzeugunterstellung im Ausland nach Panne oder Unfall

In Erweiterung von A.3.8.1 AKB gilt für das versicherte Pkw, Kraftrad und Campingfahrzeug die Fahrzeugunterstellung mitversichert:

Muss das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall im Ausland bis zur Verzollung oder Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.8.1 b)-02NEO Fahrzeugtransport im Ausland nach Panne oder Unfall

In Erweiterung von A.3.8.1 b) AKB entfällt für Pkw und Krafträder die genannte Entschädigungsgrenze.

A.3.8.1 c)-03NEO Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Panne oder Unfall

In Erweiterung von A.3.8.1 c) AKB gilt diese Regelung für ein gleichwertiges Fahrzeug, das angemietet wird, sofern es sich beim im Versicherungsschein genannten Fahrzeug um einen Pkw handelt.

Die sonstigen Bestimmungen in A.3.8.1 c) AKB bleiben unberührt.

A.3.8.2 b)-01NEO Gleichwertiger Mietwagen im Ausland nach Diebstahl

In Erweiterung von A.3.8.2 b) AKB gilt diese Regelung für ein gleichwertiges Fahrzeug, das angemietet wird, sofern es sich beim im Versicherungsschein genannten Fahrzeug um einen Pkw handelt.

Die sonstigen Bestimmungen in A.3.8.2 b) AKB bleiben unberührt.

A.3.8.3-01NEO Ersatz von Reisedokumenten

In Erweiterung von A.3.8 AKB sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und

übernehmen die hierfür angefallenen Gebühren der Ausstellungsbehörde im Ausland, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil I oder andere für die Fortsetzung der Reise notwendigen Reisedokumente abhanden kommen. Der Verlust der Dokumente ist durch eine Bestätigung der Polizei oder der Ausstellungsbehörde im Ausland nachzuweisen.

A.3.8.4-01NEO Arzneimittelversand

In Erweiterung von A.3.8 AKB vermitteln wir den Versand der Arzneimittel und übernehmen hierfür die Kosten, wenn

- für Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland
- verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit nötig sind und
- weder diese noch ein von einem durch uns eingeschalteten Arzt benanntes Ersatzpräparat an Ort und Stelle beschafft werden kann. Die Kosten für die Arzneimittel selbst strecken wir nur vor. Sie müssen diese binnen eines Monats nach Beendigung der Reise in einer Summe an uns zurückzahlen.

Über die Notwendigkeit des Arzneimittelversandes entscheidet der von uns eingeschaltete Arzt nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt im Ausland oder mit dem Hausarzt. Ein Arzneimittelversand erfolgt nicht, wenn keine Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung erlangt werden kann oder wenn das Arzneimittel als Suchtmittel gilt, nicht verkehrsfähig ist oder aus sonstigen gesetzlichen oder auf behördlicher Anordnung beruhenden Gründen nicht versandt werden darf. Eine etwaige Abholung und Auslösung des Arzneimittels beim Zoll haben Sie selbst zu veranlassen.

Wir erstatten die Kosten für die Abholung der Arzneimittel beim Zoll.

Kfz-Haftpflicht-/Vollkaskoversicherung

I.5-01NEO Baustein Rabattschutz

Ob der Baustein Rabattschutz vereinbart ist, entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

1. Was ist Rabattschutz?

In Erweiterung von I.5 AKB können Sie einen Rabattschutz für den Vertrag abschließen. Der Rabattschutz bezieht sich immer auf die Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung. Voraussetzung für den Abschluss des Rabattschutzes sind:

- das versicherte Fahrzeug ist ein Pkw (ohne Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge),
- die SF-Klasse beträgt in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung mindestens SF 6 oder besser,
- der Vertrag gilt im laufenden Versicherungsjahr als schadenfrei nach I.4.2 AKB. Dies gilt auch bei berechtigter Übernahme des Schadenverlaufs nach I.6 AKB.

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen zum Versicherungsbeginn nicht vorgelegen haben, wird rückwirkend ab Versicherungsbeginn der Vertrag so gestellt, dass kein Rabattschutz vereinbart gilt und der zu viel gezahlte Beitrag durch den Rabattschutz wird erstattet.

2. Was passiert im Schadenfall zum Rabattschutz?

Der Rabattschutz wirkt sich wie folgt aus:

Bei Vereinbarung des Rabattschutzes führt Ihr erster belastender Schaden nach I.4.2 AKB im Kalenderjahr in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung nicht zu einer Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes nach Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2. AKB.

Im folgenden Kalenderjahr erfolgt aber keine Weiterstufung in die nächstbessere SF-Klasse.

Für jeden weiteren belastenden Schaden nach dem ersten Schaden im Kalenderjahr erfolgt die Rückstufung entsprechend nach Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2. AKB. Das heißt z.B., dass bei zwei Schäden die Rückstufung so erfolgt, als ob nur ein Schaden eingetreten wäre.

3. Laufzeit des Rabattschutzes und mögliche Folgen bei Beendigung des Rabattschutzes

Der Rabattschutz wird für die Dauer eines Versicherungsjahres abgeschlossen. Wenn Sie den Rabattschutz vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen und die Kündigung vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird, erfolgt für jeden belastenden Schaden eine Rückstufung nach Anhang 1 Nr. 1.2.1 bzw. 1.2.2 AKB (Rückstufung für Pkw im Schadenfall).

4. Kündigungsmöglichkeit zum Rabattschutz

Der Rabattschutz ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag und kann nach G.4.1 AKB gekündigt werden.

5. Was passiert bei Veräußerung des Fahrzeugs mit dem Rabattschutz?

Bei Veräußerung des Fahrzeugs geht der Rabattschutz nicht nach G.7.1 AKB auf den Erwerber über. Es gilt G.7.2 AKB für die Ermittlung der SF-Klasse für den Erwerber ohne Berücksichtigung des bisher vereinbarten Rabattschutzes.

6. Was bestätigen wir Ihrem neuen Versicherer?

Bei einem Wechsel zu einem neuen Versicherer bestätigen wir auf Anfrage des neuen Versicherers den Schadenverlauf, der sich ohne diese Sonderregelung ergeben hätte.

Kasko-, Schutzbrief- und Fahrerschutzversicherung

A.2.9.1-01NEO Grobe Fahrlässigkeit

In Erweiterung von A.2.9.1, A.3.9.1 und D.1.3.2 AKB verzichten wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf unsere Leistung zu kürzen. Das gilt nicht, wenn

- durch grobe Fahrlässigkeit der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht wurde oder
- der Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde.

In diesen Fällen bleibt es dabei, dass wir berechtigt sind, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Allgemeine Bestimmungen

PNEO-03 Innovationsgarantie für künftige Leistungserweiterungen

Werden die dieser Versicherung zugrundeliegenden vereinbarten Bedingungen im Teil A der AKB und den Besonderen Bedingungen und Klauseln, die sich ausschließlich auf den Teil A der AKB beziehen, zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen ab der nächsten Hauptfälligkeit auch für diesen Vertrag. Ist mit der Erweiterung des Versicherungsumfangs auch ein Mehrbeitrag verbunden, so hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zu einem anderen, von ihm bestimmten Zeitpunkt erfolgen.

Der Versicherungsnehmer wird rechtzeitig zur Hauptfälligkeit vom Versicherer über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen informiert.

Sonstige Bestimmungen

PNEO-02 Garantie zur Einhaltung der Mindeststandards des Arbeitskreises

Beratungsprozesse

Wir garantieren, dass die dieser Versicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Kfz-Versicherung (AKB) und Besonderen Bedingungen und Klauseln die Mindestleistungsstandards erfüllen, wie sie vom Arbeitskreis „Beratungsprozesse“ - Stand 20.06.2019 - empfohlen wurden. (Der Arbeitskreis Beratungsprozesse (www.beratungsprozesse.de) ist eine Initiative mehrerer Vermittlerverbände und Servicegesellschaften. Der Arbeitskreis empfiehlt Risikoanalysen und Mindestleistungsstandards für die Vermittler.)

T-NEO Zusatzbedingungen Telematik

(Nur versichert, wenn im Antrag ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein aufgeführt).

Die Zusatzbedingungen Telematik ergänzen Ihre Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) und deren Besondere Bedingungen und Klauseln. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die AKB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

T.1 Inhalte der Telematik-Option

T.1.1 Vorteile

Mit der Neodigital Telematik-Option bestimmen Sie selbst, wie viel Sie für Ihre Kfz-Versicherung zahlen. Auf Basis Ihres Fahrverhaltens wird Ihr persönlicher Gesamt-Punktwert ermittelt. Dieser ist maßgeblich für Ihren Nachlass (s. Tabelle in T. 4). Sie können dabei ausschließlich einen Nachlass – d. h. keinen Zuschlag – gegenüber unseren Tarifen ohne Telematik-Option erhalten.

Beim Einschluss der Telematik-Option in Ihren Kfz-Versicherungsvertrag erhalten Sie zudem einen Start-Bonus.

Dieser gilt grundsätzlich für den ersten Abrechnungszeitraum, also so lange, bis zum ersten Mal Ihr persönlicher Gesamt-Punktwert zugrunde gelegt wird. Der Start-Bonus erlischt rückwirkend, wenn Sie innerhalb eines Monats ab Beginn der Neodigital Telematik-Option die Sensoreinheit und die App (s. unten T.1.2 und T.2.) nicht aktivieren.

Die Höhe des Start-Bonus können Sie der Telematik-App entnehmen. Die Stichtage für die Ermittlung Ihres Gesamt-Punktwerts sowie die maßgeblichen Abrechnungszeiträume können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Start-Bonus wird Ihnen gewährt, damit Sie auch Zeit und Gelegenheit haben, bis zur ersten Gesamt-Punkte-Ermittlung den Umgang mit der App sowie die Auswirkungen Ihres Fahrverhalten auf den Gesamt-Punktwert kennenzulernen.

T.1.2 Funktionsweise

Zur Ermittlung der Punktwerte hat die Firma We Enable Service GmbH (im Folgenden We Enable, Details s. T.6) eine Telematik-App entwickelt, welche Sie auf Ihrem Smartphone installieren. Zusätzlich stellt Ihnen die We Enable einen Sensor zur Verfügung, den Sie in Ihrem Pkw anbringen. Dieser verbleibt im Eigentum der We Enable und darf von Ihnen nur zur Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden. Aus den ermittelten Daten der Telematik-App und des Sensors wird der monatliche Punktwert berechnet. Jeder monatliche Wert trägt zu Ihrem individuellen Folge-Bonus bei. Der gemittelte Gesamt-Punktwert wird stichtagsbezogen (s. Versicherungsschein) auf Basis, der bis zum Stichtag erfassten und bewerteten Fahrten errechnet. Die Kriterien und die Zusammensetzung des Gesamt-Punktwerts finden Sie in der Telematik-App. Wir als Ihr Versicherer erhalten lediglich den errechneten Gesamt-Punktwert sowie die Anzahl der gefahrenen Kilometer im entsprechenden Zeitraum.

T.1.3 Abfrage des Punktwerts

Der gemittelte Punktwert wird stichtagsbezogen (s. Versicherungsschein) auf Basis, der bis zum Stichtag erfassten und bewerteten Fahrten errechnet.

Gemäß Tabelle T.4 wird dem Gesamt-Punktwert ein Nachlass zugeordnet. Dieser Nachlass ist ihr individueller Folge-Bonus. Dieser gilt in dem Abrechnungszeitraum, welchen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Der Sensor und die Telematik-App müssen aktiviert werden, damit Ihr individueller Folge-Bonus ermittelt werden kann.

T.2 Ihre Mitwirkungspflichten im Rahmen der Telematik-Option

Sie bringen den erhaltenen Sensor im Kfz-Innenraum an. Zusätzlich installieren und nutzen Sie und die berechtigten Fahrer die Telematik-App.

Zur Nutzung gehören insbesondere

- das Herunterladen und die Installation der Telematik-App auf ein internetfähiges mobiles Endgerät,
- die Kopplung der Telematik-App mit dem Sensor,
- die dauerhafte Erteilung aller erforderlichen Einwilligungen,
- die Installation von Updates sowie

- die regelmäßige Herstellung einer Internetverbindung durch das mobile Endgerät zum Übermitteln der Fahrinformationen.

Diese Pflichten gelten für die gesamte Laufzeit des Kfz-Versicherungsvertrags.

T.3 Bewertung des Fahrverhaltens

T.3.1 Kriterien für die Ermittlung der monatlichen bzw. Gesamt-Punktwerte

Bei der Ermittlung der Punktwerte werden nur solche Daten berücksichtigt, die unter Zugrundelegung eines wissenschaftlich anerkannten mathematisch-aktuarieller Verfahrens nachweisbar für die Berechnung der Unfallwahrscheinlichkeit erheblich sind. Für Ihre Punktwerte sind relevant:

- Geschwindigkeit: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte ist das Einhalten der geltenden Geschwindigkeitsbegrenzungen. Bei überhöhter Geschwindigkeit erhöht sich die Unfallgefahr u. a. aufgrund längerer Bremswege. Daher führt überhöhte Geschwindigkeit zu einer Verschlechterung Ihrer Punktwerte. Die Bewertung folgt der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschließlich der üblich anerkannten Toleranzgrenzen.

- Straßentyp: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte ist die Nutzung von Autobahnen. Bei der Nutzung von Land- und Kreisstraßen erhöht sich die Unfallgefahr u. a. aufgrund des Gegenverkehrs. Daher führt die Nutzung von Land- und Kreisstraßen zu einer Verschlechterung Ihrer Punktwerte. Die Bewertung erfolgt durch die anteilige zeitliche Nutzung der jeweiligen Straßentypen.

- Tageszeit: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte sind Fahrten am Tag außerhalb der Stoßzeiten. Fahrten während der Stoßzeiten erhöhen die Unfallgefahr u. a. aufgrund des Verkehrsaufkommens, Nachtfahrten u. a. aufgrund der schlechteren Sichtverhältnisse. Daher führen Fahrten zu diesen Zeitpunkten zu einer Verschlechterung der Punktwerte. Die Bewertung erfolgt anhand der anteiligen Fahrtzeit.

- Fahrdauer: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte sind Fahrten mit moderater Dauer (ca. eine knappe Stunde). Bei kurzen Fahrten erhöht sich die Unfallgefahr u. a. aufgrund der geringeren Konzentrationsspanne, bei langen Fahrten u. a. aufgrund der nachlassenden Kondition und Konzentration. Daher führen besonders kurze/lange Fahrten zu einer Verschlechterung Ihrer Punktwerte. Die Bewertung erfolgt anhand der Abweichung der gemessenen Fahrdauer von einer optimalen Länge.

- Fahrweise: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte ist die Vermeidung starker Brems- und Beschleunigungsmanöver durch vorausschauendes Fahren. Bei häufigen starken Beschleunigungen und Bremsungen erhöht sich die Unfallgefahr, u. a. ist dies die Indikation für zu nahes Auffahren. Daher führt dies zu einer Verschlechterung Ihrer Punktwerte. Die Bewertung erfolgt anhand des Anteils an starken Bremsungen und Beschleunigungen an der Fahrdauer.

- Lenkverhalten: Verkehrssicher und daher positiv für Ihre Punktwerte ist die Anpassung Ihrer Geschwindigkeit in Kurven. Bei häufigen scharfen Lenkungen erhöht sich die Unfallgefahr, u. a. ist dies die Indikation für unangepasste Fahrweise. Daher führt dies zu einer Verschlechterung Ihrer Punktwerte. Entscheidend ist der Anteil an starken Lenkmanövern an allen Lenkvorgängen.

Für alle Kriterien gilt, dass einzelne Ereignisse keine erhebliche Verschlechterung Ihrer Punktwerte mit sich bringen, wenn zum Beispiel die Verkehrssituation eine scharfe Lenkung, ein starkes Bremsen oder eine erhebliche Beschleunigung erfordern. Die Bewertungskriterien ersetzen nicht die auf die jeweilige Verkehrssituation angepasste und individuelle Entscheidung des Fahrers. In der Telematik-App können Sie Ihre persönlichen Teil-Punktwerte nachvollziehen. Dies ermöglicht Ihnen, eine Verbesserung Ihrer Punktwerte während der Vertragslaufzeit zu erzielen.

T.3.2 Anpassung der Punktwert-Ermittlungen

Das Verfahren sowie die Auswahl der Kriterien für die Punktwert-Ermittlungen können während Ihrer Vertragslaufzeit angepasst werden, wenn bspw. neue Erkenntnisse zum Zusammenhang von Fahrverhalten und Unfallgefahr vorliegen. Dies kann durch die Verwendung neuer Kriterien, den Wegfall von Kriterien sowie die Veränderung der Gewichtung bei der Zusammensetzung der Punktwerte erfolgen. Über die Änderung werden wir Sie rechtzeitig vor Inkrafttreten informieren. Falls Sie der Änderung nicht zustimmen, kann das dazu führen, dass die Aussagekraft der berechneten Punktwerte für ein verkehrssicheres Fahrverhalten und das ermittelte Unfallrisiko dauerhaft nicht mehr zutreffend ist; außerdem muss zur

Gleichbehandlung aller Versicherungsnehmer grundsätzlich die Ermittlung der Punktwerte bei bestehenden und neu hinzukommenden Verträgen auf gleicher Grundlage basieren. Stimmen Sie daher eine Änderung der Punktwert-Ermittlungen nicht zu, kann dies zu einer Kündigung dieser Zusatzbedingungen Telematik durch uns führen (vergl. T.5). Auch auf dieses Kündigungsrisiko werden wir Sie rechtzeitig hinweisen.

T.4.1 Tabelle zur fahrverhaltensabhängigen Änderung Ihres Tarifbeitrags

Punktwert	Prozentsatz vom Tarifbeitrag
100	85 %
99	86 %
98	87 %
97	88 %
96	89 %
95	90 %
94	91 %
93	92 %
92	93 %
91	94 %
90	95 %
89	96 %
88	97 %
87	98 %
86	99 %
85 oder niedriger	100 %

T.5 Kündigung der Telematik-Option

T.5.1 Kündigung des Kfz-Versicherungsvertrags

Eine Kündigung des Kfz-Versicherungsvertrags gilt immer auch für die Telematik-Option.

T.5.2 Ordentliche Kündigung

Eine Kündigung der Telematik-Option ist auch ohne Kündigung des Versicherungsvertrags möglich. Sie und wir können die Option mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der Kfz-Versicherungsvertrag wird dann ohne diese Zusatzbedingungen fortgeführt.

T.5.3 Außerordentliche Kündigung

Wir können eine außerordentliche Kündigung der Telematik-Option ohne Kündigung des Versicherungsvertrags aussprechen, wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nach T.2 nicht nachkommen.

T.6 Umsetzung durch die We Enable Service GmbH (im Folgenden: We Enable)

T.6.1 Vertrag zwischen Ihnen und der We Enable

Für die Umsetzung der Telematik-Option arbeiten wir mit der We Enable zusammen, welche die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Fahrdaten durchführt.

Ihr Antrag auf Einbindung der Telematik Zusatzbedingungen in Ihren Versicherungsschutz beinhaltet daher auch einen Antrag auf Vertragsabschluss mit der We Enable.

Der Vertrag zwischen Ihnen und der We Enable kommt mit der Zustellung des Sensors bei Ihnen oder einem empfangsberechtigten Dritten zustande.

Die We Enable wird somit auch Ihr Vertragspartner.

T 6.2 Widerrufsbelehrung

Für Ihren Vertrag mit der We Enable gilt folgende Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der We Enable Service GmbH

Geschäftsführer: Stephen Voss und Stefan Wirtz

Heinz-Kettler-Str. 1, 66386 St. Ingbert

Mail: info@we-enable.eu

Amtsgericht Saarbrücken HRB 107497

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir tragen die regelmäßigen Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.



II. Produktinformationsblatt

Kfz-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Neodigital Autoversicherung AG
Sitz: St. Ingbert (Deutschland)

Produkte: NEO S / NEO M / NEO L

Diese Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte Ihrer Kfz-Versicherung bietet Ihnen einen ersten Überblick und keine vollständige Darstellung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein, Versicherungsbedingungen, zusätzlichen Vereinbarungen). Beachten Sie bitte, dass dieser Überblick weder eine Beratung durch Ihre/n Ansprechpartner/in vor Ort noch ein Lesen der Vertragsbestimmungen ersetzt. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ihr Versicherer bietet Ihnen eine Kfz-Versicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung.



Was ist versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ ersetzt hierzu berechnete Ansprüche.
- ✓ wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Teilkaskoversicherung

- ✓ ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z.B. Diebstahl, Hagel, Sturm, Zusammenstoß mit bestimmten Tierarten oder Glasbruch.

Vollkaskoversicherung

- ✓ ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder selbstverschuldeten Unfall.

Schutzbrief

- ✓ bietet organisatorische und finanzielle Hilfe bei Panne oder Unfall Ihres Fahrzeugs.

Fahrschutzversicherung

- ✓ ersetzt den Personenschaden des Fahrers durch einen selbstverschuldeten Unfall beim Lenken des Fahrzeugs.

Versicherungssumme

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.

Teilkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkaskoversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Schutzbrief

- ✗ Fahrzeugreparaturen, die über die Pannenhilfe hinausgehen.

Fahrschutzversicherung

- ✗ Ihre Ansprüche, soweit ein Anderer für den Schaden aufkommt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ In Russland (Russische Föderation) besteht nur im europäischen Teil Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben machen.
- Sie müssen die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter Einfluss von Tabletten, Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Informieren Sie sich, ob der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis besitzt und nicht unter Tabletten, Alkohol oder Drogen steht, bevor Sie Ihre Fahrzeugschlüssel übergeben.
- Nutzen Sie Ihr Fahrzeug nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck.

Im Schadenfall

- Zeigen Sie jeden Schadenfall unverzüglich an.
- Wenn Sie Werkstattbindung/Partnerwerkstatt vereinbart haben, treten Sie sofort mit Neodigital in Kontakt. Die Auswahl der Reparaturwerkstatt wird von Neodigital über eine unserer Partnerwerkstätten vorgenommen.



Wann und wie zahle ich?

Die Beiträge zieht Neodigital vereinbarungsgemäß per SEPA-Lastschriftverfahren, über Kreditkarte oder den sonst mit Ihnen vereinbarten Zahlungsdienstleister ein. Bitte sorgen Sie daher immer für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto; bei Kreditkartenzahlung oder Zahlung über einen anderen Zahlungsdienstleister für einen ausreichenden Verfügungsrahmen. Wann der erste Beitrag und die weiteren Beiträge eingezogen wird, ist im Versicherungsschein genannt. Die Zahlungsweise können Sie ebenfalls Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese kann, in Abhängigkeit der Annahmerichtlinien, monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich vereinbart werden.

Kann der erste Beitrag nicht eingezogen werden, müssen Sie mit einem sofortigen Rücktritt zum Versicherungsvertrag rechnen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass der fällige (einmalige oder der erste) Versicherungsbeitrag ordnungsgemäß gezahlt wird. Dies gilt auch für Verträge, bei denen vorläufiger Versicherungsschutz gewährt wurde.

Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wurde gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf oder täglich (nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen) kündigen. Der Versicherer hingegen kann den Vertrag zum Ende des Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vorher geschehen). Außerdem können Sie oder der Versicherer den Vertrag vorzeitig zum Beispiel nach einem Schadenfall kündigen.

III. Vertragsinformation

1a. Wer ist Ihr Versicherer?

Ihr Vertragspartner ist die
Neodigital Autoversicherung AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heinz-Kettler-Str. 1,
66386 St. Ingbert
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken, HRB109066
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE358308074
Vorstand: Markus Imle, Stephen Voss, Dirk Wittling
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Klaus-Jürgen Heitmann

1b. Weitere maßgebliche Anschrift

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert, vertreten durch den Vorstand
E-Mail: info@neodigital.de

Die Neodigital Versicherung AG ist in Ihrem Fall nicht Ihr Versicherer, sondern vertritt bei diesem Abschluss die Neodigital Autoversicherung AG und verfügt hierzu über die dafür relevanten Vollmachten, insbesondere zum Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Verwaltung des Versicherungsvertrages. D.h., dass Sie sich bei einer Schadensmeldung, bei Beschwerden, bei Fragen rund um ihren Versicherungsschutz aber insbesondere auch, wenn sie ihre Vertragserklärung zum Abschluss des Vertrages widerrufen wollen (vergleiche Ziffer 10. Widerrufsbelehrung) an die Neodigital Versicherung AG wenden. Ziffer 14 bleibt unberührt, daher sind Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer zu richten.

2. Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit Ihres Versicherers?

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Neodigital Autoversicherung AG ist die Kraftfahrzeugversicherung.

3. Welche Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen gelten?

Für das Versicherungsverhältnis gelten der Antrag, der Versicherungsschein, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besonderen Bedingungen, Zusatzbedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können dem Antrag, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Vertragsbestimmungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

5. Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung?

Die Höhe des zu entrichtenden Gesamtbeitrages einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum, für den der Beitrag zu zahlen ist, sind dem Antrag und dem Versicherungsschein zu entnehmen.

6. Fallen zusätzliche Kosten an?

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages werden nicht erhoben. Erhoben werden lediglich Kosten für fehlgeschlagene Einzugsversuche bei Nichteinlösung im Lastschriftverfahren, bei Kreditkarte oder einer anderen vereinbarten Zahlungsart.

7. Wie erfolgt die Beitragszahlung?

Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschriftverfahren, über Kreditkarte oder über andere Zahlungsdienstleister, abhängig von der Vereinbarung mit Ihnen. Hierzu müssen Sie Neodigital ein SEPA-Lastschriftmandat, eine Ermächtigung zum Einzug über Kreditkarte oder über den sonstigen Zahlungsdienstleister erteilen. Je nach Vereinbarung wird die Prämie monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich abgebucht.

Hierbei ist von Ihnen sicherzustellen, dass bei SEPA-Lastschriftverfahren Ihr Konto bei Fälligkeit des Beitrags die erforderliche Deckung aufweist. Entsprechendes gilt, wenn die Zahlung des Beitrages über Kreditkarte oder einen anderen Zahlungsdienstleister vereinbart wurde.

8. Welche Gültigkeitsdauer haben die zur Verfügung gestellten Informationen?

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen (Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen, Tarifbestimmungen, Prämienhöhe, etc.) haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Sofern in den Informationen kein anderer Zeitraum angegeben ist, gelten sie für sechs Wochen, in der Kraftfahrtversicherung für vier Wochen. Dies gilt auch für unverbindliche Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) sowie bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben.

9. Wie kommt der Vertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein angenommen haben. Eine Frist, während der Sie an Ihren Antrag gebunden sind, besteht nicht.



NEODIGITAL

10. Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 – Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu entrichten an:

Neodigital Versicherung AG

Heinz-Kettler-Str. 1

66386 St. Ingbert, vertreten durch den Vorstand

E-Mail: info@neodigital.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 – Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist,

bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

3. die Hauptgeschäftsfähigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben über Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben über Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

11. Wann beginnt der Vertrag und welche Laufzeit ist vereinbart?

Vertragsbeginn und Laufzeit des Vertrages können dem Antrag und dem Versicherungsschein entnommen werden.

Die Versicherungsdauer beträgt in der Regel mindestens ein Jahr.

Für die Kraftfahrtversicherung gilt: Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht durch Sie oder uns fristgerecht gekündigt wird. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr ist, weil der Beginn des nächsten Versicherungsjahres das Kalenderjahr oder der Saisonbeginn des Fahrzeugs ist. Weitere Einzelheiten finden Sie nachstehend unter Ziffer 12 und unter B.1 ,B.2 , C.1 und C.2 AKB.

12. Wann endet der Vertrag?

Der Vertrag ist für die dokumentierte Zeit abgeschlossen. Sofern vereinbart und im Versicherungsschein dokumentiert, verlängert sich das Versicherungsverhältnis stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn Ihnen nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung von Neodigital in Textform zugegangen ist.

Der Vertrag endet mit einer fristgerechten Kündigung durch Sie oder Neodigital. Die Kündigung bedarf der Textform. Wenn Sie das Vertragsverhältnis beenden möchten, haben Sie die Möglichkeit, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Die Kündigung zum Ablauf wird mit Zugang bei Neodigital wirksam. Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und zur Vertragsbeendigung entnehmen Sie G.1 bis G.8, H.1.1 bis H.1.3 und H.1.7 AKB.

13. Welches Recht ist anwendbar?

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

14. Welches Gericht ist zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen die Neodigital Autoversicherung AG sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz des Versicherers oder dessen Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts.

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig

15. Was ist die Vertragssprache?

Die Versicherungsbedingungen und sämtliche vor oder nach Vertragsschluss ausgehändigten Informationen werden in deutscher Sprache verfasst. Wir führen die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages in deutscher Sprache.

16. Zu welchen außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren haben Sie Zugang?

Der Anspruch Ihres Versicherers ist es, alle Angelegenheiten zur vollsten Zufriedenheit der Kunden zu erledigen. Dennoch kann es im Einzelfall vorkommen, dass Sie Anlass zur Beschwerde sehen. In solchen Fällen können Sie sich an folgende Stellen wenden

- Ihren Vermittler
- die Neodigital Versicherung AG
- den Vorstand der Neodigital Autoversicherung AG
- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
- Versicherungsombudsman e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

- Online-Streitbeilegung der Europäischen Union:

Haben Sie als Verbraucher den Vertrag elektronisch geschlossen (z.B. über eine Internetseite oder per E-Mail), können Sie sich bei Beschwerden auch an die Plattform zur Online-Streitbeilegung der Europäischen Union (Online Dispute Resolution, ODR) wenden. Diese finden Sie auf dem Portal der Europäischen Kommission. Ihre Beschwerde wird dann über die Plattform für außergerichtliche Online-Streitbeilegung dem Versicherungsombudsman e.V. weitergeleitet.

Wenn Sie sich an diese Stellen wenden, bleibt die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt.

IV. Information zur Kommunikation auf digitalem Weg

Neodigital ist ein moderner Anbieter für Versicherungslösungen. Wir sind direkt, schnell und unkompliziert.

Was bedeutet das?

1. Abschluss von Verträgen

Uns ist es wichtig, die Vorteile der digitalen Kommunikation zu nutzen!

Verträge schließen wir nach dem sogenannten Antragsmodell, d.h. Sie oder Ihr Vertriebspartner übermitteln uns auf elektronischem Weg über das Onlineportal des Vertriebspartners einen Antrag.

Deswegen benötigen wir von Ihnen immer eine aktuelle E-Mail-Adresse.

Wir prüfen Ihren Antrag. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. Annahme oder Ablehnung erfolgen durch eine gesonderte Mitteilung.

2. Ihr Weg zu uns und unser Weg zu Ihnen

Wir glauben, dass die digitale Kommunikation auch für Sie viele Vorteile bietet!

Deswegen arbeiten wir mit einer speziell für unsere und die von uns vertriebenen Versicherungsprodukte entwickelten App (App). Dort erreichen wir Sie und Sie uns schnell und unkompliziert, egal ob im Schadensfall, bei Vertragsänderung oder für Informationen.

Sie erklären sich damit einverstanden, dass rechtlich bedeutsame Erklärungen – soweit gesetzlich zulässig – digital per E-Mail an die von Ihnen zuletzt genannte E-Mail-Adresse zugestellt werden können.

3. Datenschutzrechtliche Hinweise

Egal ob Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Schadensbearbeitung, Datenschutz gilt immer!

Beachten Sie daher bitte das beigelegte Merkblatt zur Datenverarbeitung.

4. Weitere Informationen zu Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr

a) Welche technischen Schritte führen zum Vertragsschluss?

Sie übermitteln uns Ihren Antrag zum Abschluss eines Versicherungsvertrages über unser Onlineportal oder das Onlineportal Ihres Vertriebspartners. In technischer Hinsicht geschieht dies, wenn Sie dort auf das Antragsfeld [z.B. „jetzt beantragen“ – Bezeichnung ist abhängig vom Portal] klicken. Wir prüfen Ihren Antrag. Wenn wir den Antrag annehmen, stellen wir Ihnen den Versicherungsschein in Ihren geschützten Kundenbereich der App ein.

b) Wird der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert und ist er zugänglich?

Wir hinterlegen für Sie die Vertragstexte in der App. Hierzu erhalten Sie Zugangsdaten per E-Mail. Der Vertragstext wird in nicht veränderbarer Form dort gespeichert und ist Ihnen mit Ihren Zugangsdaten über die App zugänglich.

c) Wie korrigieren Sie Eingabefehler vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung?

Ihren Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie, bevor Sie auf den Button „jetzt beantragen“ klicken [Bezeichnung des Antragsfeldes abhängig vom Onlineportal] jederzeit korrigieren. Vor Übermittlung Ihres Antrages werden für Sie alle angegebenen Daten noch einmal zusammengestellt. Hier können Sie die Daten überprüfen und wenn nötig auch berichtigen.

d) Welche Sprachen stehen zum Abschluss der Verträge zur Verfügung?

Wir schließen unsere Verträge in deutscher Sprache.

V. Merkblatt zur Datenverarbeitung / Datenschutzklärung

Vorbemerkung

Hiermit informieren wir Sie gemäß Art. 13, 14 Datenschutzgrundverordnung (im Folgenden „DSGVO“) über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird insbesondere durch die DSGVO geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung zulässig, wenn die DSGVO oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind:

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Neodigital Versicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Es ist darauf hinzuweisen, dass Neodigital Autoversicherung AG eine Tochtergesellschaft der Neodigital Versicherung AG ist. Beide Verantwortlichen haben eine Vereinbarung nach Art. 26 DSGVO abgeschlossen. Die Verantwortlichen verarbeiten personenbezogene Daten, die im Rahmen des Versicherungsgeschäfts der Neodigital Autoversicherung AG anfallen, in gemeinsamer Verantwortung. Davon umfasst sind Datenverarbeitungen verschiedener Geschäftsbereiche, insbesondere Produktmanagement, Tarifierung Zusammenarbeit mit Rückversicherern sowie IT.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach der DSGVO aufgenommen worden. Diese Einwilligungserklärung nach der DSGVO umfasst auch die Zustimmung zum Bezug und zur Nutzung von Adressinformationen, Informationen zum bisherigen Zahlungsverhalten und Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten von der Infoscore Consumer Data GmbH (ICD, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden zum Zwecke des Vertragsabschlusses und der Vertragsabwicklung, der Personenidentifikation und bei Bedarf im Verlauf der aktiven Geschäftsbeziehung (z.B. im Schadenfall). Die Einwilligung beinhaltet auch die Zustimmung zur Übermittlung personenbezogener Daten mittels einer unverschlüsselten E-Mail. Bei der Kommunikation mittels unverschlüsselter E-Mail besteht die Möglichkeit, dass sensible Inhalte von Dritten ausgelesen oder manipuliert werden können. Das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik empfiehlt die Verschlüsselung von E-Mails.

Die Einwilligungserklärung gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus. **Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Sie können Ihren Widerruf an eine der vorgenannten Adressen oder an unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte (siehe unten) richten.** Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen erfolgen.

Im Folgenden informieren wir Sie über Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitungen durch die Verantwortlichen:

Die Daten werden zur Begründung, Durchführung und Abwicklung von Verträgen mit Kunden der Neodigital Autoversicherung AG verarbeitet sowie zur Verbesserung der Prozesse beider Verantwortlichen.

Folgende Datenarten und -kategorien werden von den Verantwortlichen verarbeitet: Stammdaten, Kontaktdaten, Vertragsdaten, IT-Nutzungsdaten, Versicherungsdaten, Bankdaten, Schaden-/Unfalldaten, Gesprächsaufzeichnungen.

Die Neodigital Versicherung AG nutzt automatisierte Verfahren bei Entscheidungen gegenüber Antragstellern über das Zustandekommen eines Versicherungsvertrages. Die Entscheidung beruht auf von Neodigital Autoversicherung AG im Vorhinein festgelegten Kriterien. Genutzte Kriterien sind unter anderem Angaben zu vorherigen Versicherungsverhältnissen (z.B. Vorschäden), Merkmale des zu versichernden Risikos und eine Bonitätsprüfung. Diese Kriterien werden genutzt, um zu ermitteln, ob Neodigital Autoversicherung AG das Risiko übernehmen kann. Wird ein Kriterium nicht erfüllt oder wird der für ein Kriterium definierte Grenzwert überschritten (z.B. eine Überschreitung der Höchstversicherungssumme) wird Ihr Antrag abgelehnt werden.

Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie das Recht, eine Erläuterung der wesentlichen Gründe dieser Entscheidung von uns zu erhalten. In diesem Zuge erhalten Sie auch die Möglichkeit, Ihren eigenen Standpunkt darzulegen und eine Überprüfung der Entscheidung durch unsere Sachbearbeiter zu verlangen.

Im Folgenden wird die Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung erläutert:

- Beide Verantwortliche:
 - o Zugriff auf personenbezogene Daten in der Vermittler- und Kundenplattform myNeo
 - o Beschwerdemanagement
- Neodigital Autoversicherung AG:
 - o Regressführung
 - o Bearbeitung und Beantwortung von Betroffenenrechtsanfragen
 - o Prüfung von potenziellen Datenschutzverletzungen und ggf. Meldung/Benachrichtigung
- Neodigital Versicherung AG:
 - o Erhebung der Daten bei der betroffenen Person
 - o Verarbeitung der Daten zur Vertragsbegründung, -durchführung und -abwicklung, inkl. Datenspeicherung
 - o Bereitstellung der Rechenzentrum-Kapazität
 - o Kundenkommunikation einschl. evtl. Gesprächsaufzeichnung zur Qualitätskontrolle
 - o Systematisierung und Datenvalidierung (Organisation, Ordnung, Abgleich, Verknüpfung)
 - o Datenänderungen
 - o Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen und Prüfung der Erforderlichkeit

Datenverarbeitung durch die Verantwortlichen

Ihr Vermittler Neodigital Versicherung AG verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten gemeinsam mit Ihrem Versicherer Neodigital Autoversicherung AG (siehe vorangehenden Abschnitt). Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers (Vertragsdaten) gespeichert. Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. die von einem Arzt ermittelten Informationen zu Ihrem Gesundheitszustand, welche für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich sein können. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO.

Sofern Sie einen Versicherungsvertrag im Namen einer anderen Person beantragen, ist die Übermittlung der Antragsdaten dieser Person nur zulässig, wenn das mit deren Zustimmung, in deren Auftrag oder, im Falle von Kindern, als deren gesetzlicher Vertreter erfolgt. In einem solchen Fall haben Sie sicherzustellen, dass Sie dieser Person diese Datenschutzklärung unverzüglich zur Kenntnisnahme bereitstellen

Jeder Ihrer Zugriffe auf das Internetangebot der Neodigital Autoversicherung AG wird in einer Protokolldatei für eine begrenzte Zeit mit folgenden Daten gespeichert:

- Datum und Uhrzeit des Abrufs,
- Anfragedetails und Zieladresse,
- Name der abgerufenen Datei und übertragene Datenmenge und
- Meldung, ob der Abruf erfolgreich war.

Diese Daten werden für statistische und Sicherungszwecke sowie zur Optimierung unseres Internetangebotes ausgewertet. Es erfolgt keine personenbezogene Auswertung oder Profilbildung.

Dessen ungeachtet, behalten wir uns vor, Ihre IP-Adresse bei Angriffen auf die Internetinfrastruktur der Neodigital Autoversicherung AG auszuwerten. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, die Funktionsfähigkeit und Sicherheit des Internetangebots sicherzustellen.

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass wir Ihre personenbezogenen Daten zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit unserer IT-Infrastruktur verarbeiten. Eine solche Verarbeitung erfolgt nur dann, wenn eine Fehlerbehebung unter Verwendung von anonymisierten Daten nicht möglich ist. Vor einer solchen Verarbeitung erfolgt eine Prüfung und Freigabe der betroffenen personenbezogenen Daten im Einzelfall. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist unser berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO.

Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an einen Rückversicherer ab. Dieser Rückversicherer benötigt ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit der Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirkt, werden ihm auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, einen angemessenen Risikoausgleich sicherzustellen.

Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte der letzten 5 Jahre). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherung, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO sowie Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO. Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht aufgrund der vorstehend dargelegten Zwecke, insbesondere der Vermeidung von Versicherungsmissbrauch.

Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen zentrale Hinweissysteme (z.B. Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft der Informa HIS GmbH, Versichererwechselbescheinigung-Portal sowie elektronische Versicherungsbestätigung-Portal der GDV Dienstleistungs-GmbH). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO.

Unser berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht darin, die vorgenannten Zwecke zu erreichen.

Externe Dienstleister

Im Zusammenhang mit Versicherungswechsel, der Versicherungsbestätigungen des Kraftfahrtbundesamtes und der Geltendmachung von Schäden werden Daten an die zuständige Stelle, die GDV Dienstleistungs-GmbH sowie GDV e. V., zur dortigen Verarbeitung weitergeleitet. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt durch diese in unserem Auftrag und nach unseren Weisungen. Mit der GDV Dienstleistungs-GmbH wurde ein Vertrag gem. Art. 28 DSGVO geschlossen.

Darüber hinaus können aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Wirtschafts-)Prüfer und Aufsichtsbehörden im Rahmen des Prüfauftrags Zugriff auf Ihre Daten haben. Die Datenübermittlung basiert in diesen Fällen auf Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) DSGVO. Ferner können im Fall von Rechtsstreitigkeiten Ihre Daten an externe Rechtsanwälte übermittelt werden. Die Datenübermittlung erfolgt dann aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO zur Wahrung unserer berechtigten Interessen an der Rechtsdurchsetzung und Rechtsverteidigung.

Sofern Sie einen Telematik-Tarif abgeschlossen haben, übermitteln wir Ihren Namen, Adresse, E-Mail-Adresse, KFZ-Kennzeichen und ggf. Angaben zur Versicherungsprämie an den Anbieter der Telematik-App die We Enable Service GmbH, um Ihnen den Zugriff auf die Telematik-App und den Telematik-Beacon bereitstellen zu können. Wir erhalten von der We Enable Service GmbH einen Scorewert auf Grundlage des Fahrverhaltens, welcher zur Berechnung des Tarifbetrags herangezogen wird. Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt durch die We Enable Service GmbH in unserem Auftrag und nach unseren Weisungen. Mit der We Enable Service GmbH wurde ein Vertrag gem. Art. 28 DSGVO geschlossen.

Kommunikationsweg E-Mail

Unter Umständen ist es notwendig, bestimmte Informationen per E-Mail zu versenden. Die Verantwortlichen versenden E-Mails grundsätzlich über einen speziell gesicherten Mailserver, der in der Lage ist, diese E-Mails auch geeignet zu verschlüsseln. Dieser kommuniziert mit dem Ziel-Mail-Server und versucht, das beste Verschlüsselungsverfahren auszuhandeln, um den Transportweg zu sichern (zu verschlüsseln).

Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten werden Sie durch einen Vermittler betreut. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Diese Datenverarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) DSGVO. Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen der DSGVO und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Für den Fall, dass das Vermittlungsverhältnis Ihres Vermittlers zu unserer Gesellschaft endet, werden Sie hierüber informiert.

Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Wir kümmern uns um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in allen Bereichen unseres Unternehmens. Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich auch direkt an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten beider Gesellschaften wenden:

Datenschutzbeauftragter c/o Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert
E-Mail: datenschutz@neodigital-autoversicherung.de

Sie haben als Betroffener neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung oder Mitnahme Ihrer Daten. Entsprechende Begehren richten Sie bitte an uns oder die betriebliche Datenschutzbeauftragte beider Gesellschaften unter den o.g. Kontaktwegen. Bitte richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an uns.

Beruhet eine Datenverarbeitung auf einem berechtigten Interesse nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f) DSGVO, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten die Daten dann nur weiter, wenn hierfür zwingende, schutzwürdige Gründe vorliegen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Wir verarbeiten die Daten nur so lange, wie es für den Zweck der Verarbeitung erforderlich ist. Wenn der Zweck der Datenverarbeitung entfällt, löschen wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall werden Ihre Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gelöscht.

VI. Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
damit Neodigital Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen kann, ist es
notwendig, dass Sie die im Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß
und vollständig beantworten. Mit der Beantwortung der gestellten Fragen erfüllen
Sie die gegenüber dem Versicherer bestehende gesetzliche Anzeigepflicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie
unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen
einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information
entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten
gefahrerheblichen Umstände, nach denen Neodigital in Textform gefragt hat,
wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn Neodigital nach Ihrer
Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen
Umständen fragt, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir (Neodigital) vom Vertrag
zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe
Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht
kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherer oder wir für diesen den Vertrag auch bei
Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen,
geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt der
Versicherer dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht
oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
ursächlich war. Die Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die
Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu,
welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen
Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Kann Neodigital nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche
Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können
wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherer oder wir für den
Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände,
wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Kann Neodigital nicht zurücktreten oder kündigen, weil der Versicherer oder wir
für den Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten
Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten,
werden die anderen Bedingungen auf unser

Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt,
werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die
Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der
laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen
wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den
Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die
Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer
Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können das Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur
innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem
Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend
gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte
haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur
Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die
Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur
Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrzustand
oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit
Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss.

Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die
Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig
verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so
sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der
Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl
die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und
Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig
verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz
oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Neodigital Autoversicherung AG
Heinz-Kettler-Str. 1
66386 St. Ingbert

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Kfz-Versicherung der Neodigital Autoversicherung entschieden haben.

Die Neodigital Versicherung AG ist in diesem Fall nicht Ihr Versicherer, sondern vertritt bei diesem Abschluss die Neodigital Autoversicherung AG.

Zusammen mit Ihren Versicherungsbedingungen für die Kfz-Versicherung informieren wir Sie deshalb über folgende **Bevollmächtigungen**, die Neodigital Versicherung AG von der Neodigital Autoversicherung AG hierzu erhalten hat:

- Zeichnungsvollmacht zur Annahme und Ablehnung von Angeboten und Anträgen,
- Durchführung der Schadenregulierung und Geltendmachung von Ansprüchen auf Regress im Schadenfall,
- Einzug der Prämienzahlung,
- Verwaltung des geschlossenen Vertrages (einschließlich Vertragsanpassung, der Erklärung von Kündigung, Rücktritt, Widerruf und Anfechtung in unserem Namen),
- Entgegennahme Ihrer Willenserklärungen, einschließlich Widerrufserklärung, Kündigungen, Rücktritt u.a., insbesondere nach § 69 VVG, Anzeigen und anderen Mitteilungen.

Mit freundlichen Grüßen



Stephen Voss



Dirk Wittling